

Satzung LAGFA Berlin e.V.

Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Berlin

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "LAGFA Berlin". Er soll in das Vereinsregister Berlin eingetragen werden und danach den Zusatz "e.V." führen. Die Kurzform "LAGFA Berlin" steht für: Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Berlin.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO).

Dies erfolgt insbesondere durch:

- Öffentlichkeitsarbeit für die Förderung und Etablierung von Freiwilligenagenturen, -zentren, -börsen, -anlaufstellen, Ehrenamtsbüros und Koordinierungsstellen des Ehrenamts und deren Interessenvertretung
- Eintreten für die Verbesserung der Rahmenbedingungen im Ehrenamt
- Bildung einer landesweiten, trägerübergreifenden, fachlichen und fachpolitischen Vertretung der Freiwilligenagenturen
- Entsendung von Vertreter*innen in gesellschaftliche, fachliche und fachpolitische Gremien
- Vernetzung von Organisationen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements
- Förderung und Unterstützung von Projekten der Mitglieder und der Kooperation untereinander, Förderung des fachlichen Austauschs unter den Mitgliedern
- Koordinierung von landesweiten Projekten zu Themen des Engagements

- b. die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)

Diese erfolgt insbesondere durch:

- Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen sowie Fachtagungen
- Herausgabe und Unterstützung von bildungs- und fachpolitischen Stellungnahmen
- Qualitätssicherung

3. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral und verpflichtet sich demokratischen Grundsätzen.
4. Der Verein tritt dafür ein, dass sich jeder Mensch an der Gestaltung der Gesellschaft beteiligen können soll – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Kein Mitglied und keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
6. Der Verein darf für bestimmte Arbeitsbereiche des Vereins (z.B. Geschäftsführung, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Verwaltung, Fortbildung) Arbeitsverträge abschließen. Sie dürfen aber nicht die Vorstandsarbeit betreffen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische Person werden, die sich durch den Aufbau und Betrieb einer Anlauf-, Informations-, Beratungs- und Vermittlungsstelle für Freiwillige und Organisationen, die Förderung und Unterstützung des freiwilligen, ehrenamtlichen, bürgerschaftlichen Engagements zur Aufgabe gemacht hat, die Ziele der LAGFA (§ 2) unterstützt und gemeinnützig anerkannt ist. Bei einer Gebietskörperschaft entfällt das Erfordernis der Gemeinnützigkeit.

Träger, die mehrere dieser Einrichtungen betreiben, können beantragen, dass diese jeweils wie ein eigenständiges Mitglied behandelt werden. Die Regelungen dieser Satzung gelten dann für die jeweiligen Einrichtungen entsprechend.

Die Vertretung in der Mitgliederversammlung und im Vorstand sollte mit der praktischen Arbeit in einer dieser Einrichtungen verbunden sein.

2. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den*die Antragsteller*in die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Verlust der Gemeinnützigkeit, Austritt, Ausschluss sowie Auflösung der Einrichtung.

Der Austritt eines Mitglieds ist zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Wenn ein Mitglied gegen die Zwecke und Interessen des Vereins - wie sie in § 2 definiert sind - verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

Gegen den Ausschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

4. Alle Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag. Die jeweilige Höhe regelt die Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Forum.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
 - die Wahl einer Versammlungsleiterin oder eines Versammlungsleiters
 - die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Änderungen der Satzung
 - die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins gemäß § 3.2
 - die Auflösung des Vereins
3. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Angabe von Versammlungsort, Datum, Uhrzeit sowie der Tagesordnung. Die schriftliche Einladung kann auf dem elektronischen Weg erfolgen.
4. Ein Entwurf zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung wird mit der Einladung verschickt. Die Mitglieder entscheiden bei der Mitgliederversammlung über die Tagesordnung und mögliche Änderungen.
5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter der Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Es ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.
6. Eine satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung kann auch online/virtuell oder hybrid stattfinden.
7. Jedes Mitglied hat eine Stimme pro Freiwilligenagentur. Die Vertreter*innen der jeweiligen Mitgliedsorganisation sind schriftlich zu bevollmächtigen.
8. Jedes Mitglied kann einem anderen Mitglied seine Stimme mit oder ohne Weisung übertragen. Dies muss schriftlich erfolgen.

9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse in der Regel mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der/ dem Versammlungsleiter*in und der/ dem Protokollführer*in unterzeichnet und den Mitgliedern zur Verfügung gestellt wird.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand agiert ehrenamtlich. Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
 - a) der/ dem Vorsitzenden,
 - b) der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c) der/ dem Schatzmeister*in.

Die Mitgliederversammlung kann für jede Wahlperiode beschließen, die Anzahl der Vorstandsmitglieder um bis zu vier Beisitzer*innen zu erhöhen.

Die Zusammensetzung des Vorstands soll die Vielfalt der unterschiedlichen Träger im Verein abbilden.

2. Der/ die Vorsitzende, der*die stellvertretende Vorsitzende und der/ die Schatzmeister*in vertreten den Verein nach § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Von diesen vertreten jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam den Verein.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Wenn ein Vorstandsmitglied im Laufe seiner Amtszeit ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung die Ämter neu zu verteilen.
4. Der Vorstand kann eine*n Geschäftsführer*in ernennen. Er/ Sie ist zur vertraulichen Zusammenarbeit mit dem Vorstand verpflichtet und sowohl dem Vorstand als auch der Mitgliederversammlung zur Berichterstattung verpflichtet. Seine*Ihre Vollmachten sind durch den Vorstand festzulegen.
5. Der Vorstand gibt sich für die Dauer seiner Amtszeit eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands und im Verhältnis zu der*dem Geschäftsführer*in festgelegt wird.
6. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten.
7. Die Haftung des Vorstands wird auf grob fahrlässige und vorsätzliche Pflichtverletzungen beschränkt.

§ 7 Forum

1. Zur gemeinsamen Meinungsbildung, Weiterentwicklung, Koordination und zum Informationsaustausch wird ein Forum einberufen.

2. Im Forum arbeiten alle Mitglieder des Vereins insbesondere mit den Vertreter*innen der Freiwilligenagenturen in kommunaler Trägerschaft zusammen, die nicht Mitglieder sind oder werden können.

Näheres regelt eine Geschäftsordnung des Forums.

§ 8 Kassenprüfer*innen

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen.
2. Diese dürfen weder dem Vorstand angehören noch Beschäftigte des Vereins sein.
3. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe, die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
4. Die Kassenprüfer*innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
5. Eine externe Buchprüfung kann von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die bagfa - Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen e.V. mit der Auflage, dieses für die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger Zwecke in Berlin einzusetzen.